



Sicher durch die Steuer steuern

Die private Nutzung des betrieblichen PKWs

Das (Dienst-)Auto ist des Deutschen liebstes Kind. Ob Freiberufler, Gewerbetreibender oder Angestellter – Firmenwagen sind in der Geschäftswelt gang und gäbe. Darf der PKW auch noch für private Zwecke genutzt werden, scheint das Glück perfekt. Aber nur fast, denn für diesen gewährten Vorteil bittet der Fiskus zur Kasse.

Nutzt der Unternehmer den Geschäftswagen auch für Privatfahrten (z. B. für Urlaubsreisen, Einkaufsfahrten etc.) dürfen die hierauf entfallenen Kosten den Gewinn nicht mindern und müssen als Privatentnahme verbucht werden. Je nach Umfang der betrieblichen Nutzung des Kfz hat der Unternehmer dabei verschiedene Möglichkeiten den Wert dieser Entnahme zu ermitteln.



Die Nutzung des betrieblichen PKWs durch einen Unternehmer

Wird der PKW zu **mehr als der Hälfte** für betriebliche Fahrten genutzt, ist der Wagen dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Anschaffungskosten sowie die laufenden Kosten gelten daher als Betriebsausgaben. Hier darf der Unternehmer den Privatanteil pauschal nach der 1-Prozent-Methode ermitteln. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sowie Familienheimfahrten (bei doppelter Haushaltsführung) werden jedoch zusätzlich als Entnahme erfasst.



Beispiel für die 1-Prozent-Methode:

Herr Schnell kauft im Jahr 2013 einen PKW für 40.000 €, den er überwiegend für betriebliche Fahrten ($\geq 50\%$) nutzt. Der Wagen wird zusätzlich an 220 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und dem 10 Kilometer entfernten Betrieb genutzt.

Im Jahr 2013 sind als Privatentnahme zu versteuern:

1 % von 40.000 € x 12 Monate	4.800 €
+ 0,03 % von 40.000 x 10 km x 12 Monate	1.440 €
- (Entfernungspauschale) 220 x 10 km x 0,30	660 €
= Entnahmewert	5.580 €

Unser Tipp:

Anstelle der 1-Prozent-Methode kann der Unternehmer den Privatanteil alternativ mittels Fahrtenbuch berechnen. Hier wird der Entnahmewert nach dem Umfang der tatsächlichen privaten Fahrten ermittelt.

Liegt die betriebliche Nutzung **zwischen 10 und 50 Prozent**, kann der Unternehmer entscheiden, ob der PKW dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zugeordnet werden soll. Entscheidet er sich für Ersteres, können Anschaffungs- und Unterhaltskosten des Kfz voll als Betriebsausgaben erfasst werden. Die Berechnung der Entnahme muss hier nach der Fahrtenbuchmethode oder im Wege einer Schätzung erfolgen. Die Anwendung der 1-Prozent-Methode ist nicht mehr zulässig.

Entscheidet sich der Unternehmer dafür den PKW seinem Privatvermögen zuzuordnen oder liegt die betriebliche Nutzung **unterhalb von 10 Prozent**, müssen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Kfz vom Unternehmer persönlich getragen werden. Betrieblich veranlasste Fahrten können jedoch pauschal mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Auch ein genauer Nachweis der entstandenen Kosten mittels Fahrtenbuch ist zulässig. Weder die private Nutzung noch der Verkauf werden hier besteuert.

Nachgefragt

Wie wird die Nutzung eines betrieblichen PKWs durch einen Arbeitnehmer verrechnet?

Überlässt ein Unternehmer seinem Angestellten einen Geschäftswagen, welcher auch für private Fahrten genutzt werden darf, erhöht dies dessen Arbeitslohn (sog. lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil). Der private Nutzungsanteil kann dabei nach der 1-Prozent-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Ebenfalls gesondert erfasst werden die Arbeitswegfahrten sowie Familienheimfahrten. Wahlweise kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb auch pauschal mit 15 Prozent versteuern. Dabei ist zu beachten, dass die Pauschalierung den späteren Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers ausschließt. Für den Unternehmer kann dieses Modell interessant sein, da es den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einspart.

Wie wird der Umfang der betrieblichen Nutzung des Kfz nachgewiesen?

Der Nachweis kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Ausreichend hierfür ist z. B. eine formlose Aufzeichnung über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten. Sollten sich keine wesentlichen Veränderungen im betrieblichen Ablauf oder bei den Privatfahrten ergeben, geht die Finanzverwaltung auch für die folgenden Jahre von diesem Nutzungsumfang aus.



Nachgefragt

Ab wann geht die Finanzverwaltung von einer Privatnutzung des PKWs aus?

Die Finanzverwaltung geht beispielsweise immer dann von einer privaten Nutzung aus, wenn:



- der PKW jederzeit benutzt werden darf,
- der PKW für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird,
- die Privatnutzung des PKWs nicht vertraglich ausgeschlossen wurde,
- das Aussehen und die Beschaffenheit des PKWs darauf schließen lassen, dass bei der Auswahl das Motiv der privaten Nutzung mitentscheidend war.

Welche Summe ist für die 1-Prozent-Methode maßgebend?

Maßgebend ist der Bruttolistenpreis (inkl. Umsatzsteuer und Sonderausstattung) zum Zeitpunkt der Erstzulassung des PKWs. Maximal werden jedoch die jährlich angefallenen Gesamtkosten des PKWs als Entnahmewert herangezogen (sog. Kostendeckelung).



Nachgefragt

Welche Voraussetzungen werden an das Fahrtenbuch geknüpft?

Das Fahrtenbuch muss lückenlos nachweisen, welche Fahrleistungen im Kalenderjahr auf betriebliche und private Nutzung entfallen. Die Gesamtkosten werden dann in diesem Verhältnis aufgeteilt.

Wichtig: Der Nachweis muss schriftlich (in geschlossener Form, keine lose Blätter-sammlung) oder in elektronischer Form erfolgen und einige Mindestangaben enthalten wie z. B. Datum, Kilometerstand zu Beginn und Ende der Fahrt, Reiseziel, Reisezweck etc.



Gibt es Erleichterungen bei der Führung eines Fahrtenbuches?

Bei bestimmten Berufsgruppen sind diverse Erleichterungen vorgesehen. Hierunter fallen unter anderem: Handelsvertreter, Kurierdienstfahrer, Kundendienstmonteure, Taxifahrer, Fahrlehrer und Lieferanten.

Wie erfolgt die Ermittlung im Wege der Schätzung?

Die Schätzung erfolgt anhand von geeigneten Unterlagen. Liegen diese nicht vor, wird der private Nutzungsanteil für Umsatzsteuerzwecke auf mindestens 50 Prozent geschätzt.

Ist ein Wechsel der Methoden zur Ermittlung der Privatfahrten zulässig?

In jedem Veranlagungszeitraum kann der Steuerpflichtige die Methode neu wählen. Eine Änderung innerhalb des Wirtschaftsjahres ist nur bei einem Fahrzeugwechsel zulässig.

Ist die Privatnutzung des Geschäftswagens umsatzsteuerpflichtig?

Die private Nutzung des Geschäftswagens ist in Höhe von 19 Prozent umsatzsteuerpflichtig.

Bei Fragen zu diesen oder anderen Sie betreffenden steuerlichen Themen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

HLB TREUMERKUR

Wirtschaftsprüfung | Steuerberatung



Die TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG ist tätig im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der betriebswirtschaftlichen, der steuerlichen und der rechtlichen Beratung. Zu ihren Mandanten zählen viele namhafte mittelständische Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die in unterschiedlichen Rechtsformen organisiert sind, Freiberufler, aber auch gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und Betriebe der öffentlichen Hand.

HLB TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WUPPERTAL

Hofaue 37 | 42103 Wuppertal

Telefon 0202 459600 | Telefax 0202 45960-60

mail@treumerkur.de | www.treumerkur.de

A member of HLB International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.